



Sozialrecht

SR
5

Daniela Huber

Pensionsversicherung II Versicherungszeiten und Leistungen

INHALT

Versicherungszeiten	3
Beitragszeiten, Ersatzzeiten	3
Pflichtversicherungszeiten	3
Freiwillige Versicherung	5
Berücksichtigung von Schul- und Studienzeiten	6
Zeiten der Kindererziehung	7
Überblick zu den Versicherungszeiten	9
Leistungen der Pensionsversicherung	10
Allgemeines	10
Alterspensionen	11
1. Normale Alterspension	12
2. Vorzeitige Alterspension bei langer Versicherungsdauer	12
Hacklerregelung	15
3. Schwerarbeitspension	17
4. Korridorpension	18
Sonderruhegeld	18
Pensionskonto	18
Invaliditäts(Berufsunfähigkeits-)pension	19
Leistungen bei Tod des/der Versicherten	21
1. Witwen- und Witwerpension	22
2. Waisenpension	23
3. Abfindung	23
Beantwortung der Fragen	24
Fernlehrgang	27

Didaktische Gestaltung:
Wolfgang Greif

Inhaltliche Koordination:
Josef Wöss

Stand: März 2007

VOGB



ÖSTERREICH

Dieses Skriptum ist für die Verwendung im Rahmen der Bildungsarbeit des Österreichischen Gewerkschaftsbundes, der Gewerkschaften und der Kammern für Arbeiter und Angestellte bestimmt.

Wie soll mit diesem Skriptum gearbeitet werden?

Zeichenerklärung



Frage zum Lernstoff im vorigen Abschnitt (vergleichen Sie Ihre eigene Antwort mit der am Ende des Skriptums angegebenen).

Anmerkungen: Die linke bzw. rechte Spalte jeder Seite dient zur Eintragung persönlicher Anmerkungen zum Lernstoff. Diese eigenen Notizen sollen, gemeinsam mit den bereits vorgegebenen, dem Verständnis und der Wiederholung dienen.

Schreibweise: Wenn im folgenden Text männliche Schreibweisen verwendet werden, so ist bei Entsprechung auch die weibliche Form inkludiert. Auf eine durchgehende geschlechtsneutrale Schreibweise wird zu Gunsten der Lesbarkeit des Textes verzichtet.

Arbeitsanleitung

- Lesen Sie zunächst den Text eines Abschnitts aufmerksam durch.
- Wiederholen Sie den Inhalt des jeweiligen Abschnittes mit Hilfe der gedruckten und der eigenen Randbemerkungen.
- Beantworten Sie die am Ende des Abschnitts gestellten Fragen (möglichst ohne nachzusehen).
- Die Antworten auf die jeweiligen Fragen finden Sie am Ende des Skriptums.
- Ist Ihnen die Beantwortung der Fragen noch nicht möglich, ohne im Text nachzusehen, arbeiten Sie den Abschnitt nochmals durch.
- Gehen Sie erst dann zum Studium des nächsten Abschnitts über.
- Überprüfen Sie am Ende des Skriptums, ob Sie die hier angeführten Lernziele erreicht haben.

Lernziele

Nachdem Sie dieses Skriptum durchgearbeitet haben, sollen Sie

- wissen, was unter **Beitragszeiten** und **Ersatzzeiten** der Pensionsversicherung zu verstehen ist;
- mit wesentlichen Begriffen der Pensionsversicherung wie etwa „**Geringfügigkeitsgrenze**“, „**Stichtag**“ oder „**Wartezeit**“ umgehen können;
- über die Möglichkeiten sowie die Kosten einer freiwilligen **Versicherung** in der Pensionsversicherung informiert sein;
- die **Rentabilität des Einkaufs von Schulzeiten** beurteilen können;
- die **Anspruchsvoraussetzungen** für die einzelnen Alterspensionen kennen;
- über die Leistungen der Pensionsversicherung bei **Invalidität** bzw. **Berufsunfähigkeit** sowie jene an **Hinterbliebene** Bescheid wissen.

Viel Erfolg beim Lernen!

Ein Dankeschön gebührt der ursprünglichen Autorin dieses Skriptums, Frau Dr. Erika Marek, für die bisherige Aufbereitung, Zusammenarbeit und Erlaubnis einige Textpassagen zu übernehmen.

Wir wünschen Ihr auf Ihrem weiteren Lebensweg alles Gute!

Versicherungszeiten

Anmerkungen

Voraussetzung für jede Leistung aus der Pensionsversicherung ist das Vorliegen von Versicherungszeiten. Bei den Versicherungszeiten unterscheidet man zwischen Beitragszeiten und Ersatzzeiten.

Von Personen, die ab 1. 1. 1955 geboren wurden, werden ab 1. 1. 2005 nur noch Beitragszeiten erworben, da für diesen Personenkreis der Bund, das AMS, der FLAF und das Bundesministerium für Landesverteidigung für bisherige Ersatzzeiten Beiträge entrichtet.

Beitragszeiten

- **Pflichtversicherungszeiten** (auf Grund einer versicherungspflichtigen Beschäftigung, für die Pensionsversicherungsbeiträge entrichtet wurden) – auch Zeiten einer Familienhospizkarenz sind Pflichtversicherungszeiten
- **Zeiten einer freiwilligen Versicherung** (Weiter- bzw. Selbstversicherung) in der Pensionsversicherung
- **eingekaufte Schul- und Studienmonate**
- Die **ersten 24 Kalendermonate** nach der Entbindung, wenn in dieser Zeit Kinderbetreuungsgeld bezogen wurde

Beitrags- und Ersatzzeiten

Ersatzzeiten

Folgende Umstände machen Zeiten zu Ersatzzeiten:

- **Kindererziehung** bis zur Vollendung des 4. Lebensjahres des Kindes (sofern nicht Beitragszeit)
- **Präsenzdienst, Zivildienst**
- **Wohngeldbezug**
- Bezug von **Krankengeld, Arbeitslosengeld oder Notstandshilfe**, soweit diese Zeit nach dem 31. Dezember 1970 liegt
- Bezug von **Weiterbildungsgeld**, soweit diese Zeit nach Vollendung des 45. Lebensjahres des Versicherten liegt
- Bezug von **Übergangsgeld** aus der Arbeitslosenversicherung (für die Zeit ab Jänner 2004)
- Bezug einer **Beihilfe zur Deckung des Lebensunterhalts** (für die Zeit ab Jänner 2004)

Pflichtversicherungszeiten

Die Versicherungspflicht in der Pensionsversicherung ist von der Zahl der Arbeitsstunden unabhängig. Maßgebend ist die Höhe des Verdienstes. Nur eine Beschäftigung gegen ein Entgelt, welches die Geringfügigkeitsgrenze übersteigt, unterliegt auch der Pflichtversicherung in der Pensionsversicherung.

Versicherungspflicht

Die **Geringfügigkeitsgrenze** beträgt im Jahr 2007 monatlich brutto € 341,16. Sie wird mit 1. Jänner eines jeden Jahres erhöht. **Geringfügig Beschäftigte**, also Personen, deren Entgelt die Geringfügigkeitsgrenze nicht übersteigt, sind **nur unfallversichert**.

Anmerkungen Dienstgeber, deren monatliches Entgelt an alle von ihnen geringfügig Beschäftigten den 1½fachen Betrag der Geringfügigkeitsgrenze übersteigt, haben außer dem Unfallversicherungsbeitrag auch eine Dienstgeberabgabe in der Höhe von 16,4% zu entrichten (Gesamtbeitrag: 17,8%).

Geringfügig Beschäftigte

Der geringfügig Beschäftigte erwirbt keine Pensionsversicherungszeiten.

Option

Der geringfügig Beschäftigte hat die Möglichkeit, sich in die Krankenversicherung und in die Pensionsversicherung hineinzuoportieren. Dafür muss er einen Antrag bei der Krankenkasse stellen. Der geringfügig Beschäftigte hat dann den Krankenversicherungsbeitrag und den Pensionsversicherungsbeitrag selbst einzuzahlen. Dieser beträgt im Jahr 2007 monatlich € 48,14. Die dadurch erworbenen Versicherungsmonate sind Monate einer freiwilligen Versicherung.



1. Welche Zeiten gelten als Beitragszeiten und welche Zeiten gelten als Ersatzzeiten?



2. Hängt die Pflichtversicherung in der Pensionsversicherung von der Zahl der Arbeitsstunden ab?



3. Erwerben geringfügig Beschäftigte, für die der Dienstgeber eine Dienstgeberabgabe zahlt, Pensionsversicherungszeiten?

Freiwillige Versicherung in der Pensionsversicherung

Anmerkungen

Voraussetzungen

- Hat jemand in den letzten 24 Monaten mindestens 12 Versicherungsmonate erworben, besitzt er das Recht, innerhalb von 6 Monaten nach dem Ausscheiden aus der Pflichtversicherung eine **freiwillige Weiterversicherung** in der Pensionsversicherung zu beantragen.
- Ab dem Erwerb von 60 Versicherungsmonaten kann jederzeit eine freiwillige Weiterversicherung beantragt werden.
- Sind für eine freiwillige Weiterversicherung zu wenig Versicherungsmonate vorhanden, besteht die Möglichkeit einer **Selbstversicherung** in der Pensionsversicherung.
- Neben einer Pflichtversicherung nach dem Gewerblichen Sozialversicherungsgesetz oder dem Bauernsozialversicherungsgesetz ist eine freiwillige Versicherung nach dem ASVG nicht zulässig.

Berechtigung zur freiwilligen Versicherung

In diesem Zusammenhang sind noch die **Möglichkeit einer Selbstversicherung für die Pflege eines behinderten Kindes und die Möglichkeit einer Weiterversicherung für die Pflege eines nahen Angehörigen** zu erwähnen.

Schließung von Versicherungslücken

Beiträge zur freiwilligen Versicherung können nur für Monate entrichtet werden, die nicht länger als 12 Monate zurückliegen. So können beispielsweise im Jänner 2007 durch eine freiwillige Versicherung nur Versicherungslücken ab Jänner 2006, weiter zurückliegende Lücken jedoch nicht mehr geschlossen werden.

Rückwirkende Entrichtung

Durchlaufende Versicherung?

Der Versicherte wählt selbst, für welche Kalendermonate er Beiträge zur freiwilligen Versicherung einzahlt. Unterbrechungen im Versicherungsverlauf sind dabei möglich.

Höhe der Beiträge

Die Höhe des Beitrags zur freiwilligen Versicherung beträgt 22,8 % der Beitragsgrundlage; für Pflegepersonen, die einen nahen Angehörigen betreuen, der Anspruch auf Pflegegeld der Stufe 3, 4, 5, 6 oder 7 hat, 10,25 % der Beitragsgrundlage.

Beitragshöhe

Beitragsgrundlage:

Die monatliche Beitragsgrundlage ist die valorisierte monatliche Gesamtbeitragsgrundlage des Vorjahres.

Beitragsgrundlage

$$\text{Monatliche Gesamtbeitragsgrundlage} = \frac{\text{beitragspflichtiges Jahresentgelt}}{\text{Beitragsmonate im Kalenderjahr}}$$

Die Beitragsgrundlage der freiwillig Versicherten wird mit 1. Jänner eines jeden Jahres um so viel Prozent erhöht, wie die Höchstbeitragsgrundlage gestiegen ist.

Herabsetzung der Beitragsgrundlage

Auf Antrag des Versicherten ist eine Herabsetzung der Beitragsgrundlage **unter Nachweis der wirtschaftlichen Verhältnisse möglich**. Dies kann möglicherweise der Pensionshöhe schaden.

Mindestbeitrag	Die monatliche Mindestbeitragsgrundlage im Jahr 2007 beträgt	€ 602,40
	Der monatliche Mindestbeitrag im Jahr 2007 beträgt	€ 142,61
	für Pflegepersonen	€ 64,11

Berücksichtigung von Schul- und Studienzeiten

Ausmaß der Schul- und Studienzeiten

Schul- und Studienzeiten finden sowohl für die Pensionshöhe als auch für den Pensionsanspruch nur Berücksichtigung, wenn sie eingekauft werden.

Die Einkaufsmöglichkeit wurde ab 1. Jänner 2004 erhöht.

Seit 1. Jänner 2004 können pro Schuljahr 12 Monate, pro Semester 6 Monate eingekauft werden.

Es gilt folgende Limitierung

- **Mittlere Schule** (z. B. Handelsschule oder Fachschule): 2 Jahre
- **Höhere Schule** (z. B. AHS, HTL, HAK): 3 Jahre
- **Hochschule**: 12 Semester

Als erstes gilt das Schuljahr, in welches der 1. Jänner des Jahres fällt, welches der Vollendung des 15. Lebensjahres folgt. Vorher liegende Schulzeiten bleiben unberücksichtigt.

Einkauf von Schul- und Studienzeiten

Kosten des Einkaufs von Schul- und Studienzeiten:

Hochschulmonate sind doppelt so teuer wie andere Schulmonate. Bei Einkauf im Jahr 2007 sind zu entrichten:

- pro Hochschulmonat.....€ 583,68
- pro anderem Schulmonat.....€ 291,84

Der Versicherte wählt, ob er alle oder nur einen Teil der vorhandenen Schulmonate einkauft. Es kann Ratenzahlung beantragt werden. Die Zahl der Raten hängt von den Einkommensverhältnissen des Versicherten ab (höchstens dreimal soviel Monatsraten wie die Zahl der beantragten einzukaufenden Monate).

Risikozuschlag

Wird der Einkauf nach dem 40. Lebensjahr des Versicherten vorgenommen, erhöht sich der zu entrichtende Betrag um einen Risikozuschlag, der nach dem Alter des Antragstellers von 12 % bis 134 % gestaffelt ist.

Die Einkaufskosten können steuerlich als Sonderausgaben geltend gemacht werden (ohne Limitierung).

Die unterschiedliche Höhe der Einkaufskosten für Hochschulmonate und für andere Schulmonate wird damit begründet, dass Hochschulabsolventen häufig (wenn auch nicht immer) besser verdienen. Das höhere Einkommen erhöht die Basis, von der die Pension berechnet wird (Bemessungsgrundlage).

Der/Die Versicherte hat die **Möglichkeit**, z. B. **nur die billigeren anderen Schulmonate einzukaufen**, die teureren Hochschulmonate jedoch nicht.

Kein Risikozuschlag

Personen, die ab dem 1. 1. 1955 geboren wurden, haben keinen Risikozuschlag zu entrichten. Ein geleisteter Risikozuschlag wird auf Antrag zurückgezahlt. Wird kein Rückerstattungsantrag gestellt, erfolgt die Rückzahlung eines geleisteten Risikozuschlages valorisiert bei Zuerkennung der Pension.

Was bringt der Einkauf von Schulzeiten?

Rentabilität des Einkaufs

Bei Prüfung der Rentabilität des Einkaufs muss zwischen Pensionsanspruch und Pensionshöhe unterschieden werden.

a) Rentabilität für den Pensionsanspruch

Dabei ist zu prüfen, ob die einzukaufenden Schul- und Studienmonate zur Erlangung eines Pensionsanspruchs (meist vorzeitige Alterspension bei langer Versicherungsdauer) erforderlich sind, und allenfalls zu überlegen, ob lieber eingekauft oder länger gearbeitet wird.

b) Rentabilität für die Pensionshöhe

Die Rentabilität des Einkaufs für die Pensionshöhe hängt von drei Faktoren ab:

- von der **Höhe der Bemessungsgrundlage** (derzeit durchschnittlicher Monatsverdienst der besten 19 Beitragsjahre);
- ob **Hochschulmonate oder andere Schulmonate** eingekauft werden (Der Einkauf von Hochschulmonaten ist nur halb so rentabel wie der Einkauf von anderen Schulmonaten);
- ob durch den Einkauf der Schulzeiten die Anwendung der **Hacklerregelung** erreicht wird.

Zeiten der Kindererziehung

Die ersten 48 Kalendermonate nach der Geburt eines Kindes gelten als Ersatzmonate. Als erster Kalendermonat ist der Monat heranzuziehen, welcher der Geburt des Kindes folgt.

Wurde das Kind nach dem 31. Dezember 2001 geboren, gelten die ersten 24 Kalendermonate des Bezugs von Kinderbetreuungsgeld als Pflichtversicherungsmonate.

Die **Berücksichtigung als Kindererziehungszeit endet** spätestens **mit dem** Kalendermonat, in dem das Kind das **4. Lebensjahr** vollendet.

Geburt eines weiteren Kindes innerhalb von vier Jahren

Erfolgt die Geburt eines weiteren Kindes innerhalb von vier Jahren ab Geburt des vorherigen Kindes, **endet die anrechenbare Kindererziehungszeit für das erste Kind mit der Geburt des folgenden Kindes** bzw. mit Beginn des Wochengeldbezugs wegen der folgenden Entbindung.

Anrechnung von Kindererziehungsmonaten auch für den Vater?

Kindererziehungsmonate sind dem Elternteil zuzuordnen, der Karenz in Anspruch genommen hat. Für Zeiträume, in denen kein Karenzgeld bezogen wurde, sind die Kindererziehungsmonate dem **Elternteil** zuzuordnen, **der in dieser Zeit nicht pflichtversichert war.** Waren beide Elternteile oder war kein Elternteil pflichtversichert, gilt die Vermutung, dass die Mutter ihr Kind überwiegend betreut und erzogen hat (Gegenbeweis dieser Vermutung ist zulässig). Die Kindererziehungszeiten sind daher ihr zugeordnet.

Kindererziehungsmonate wirken sich für die Begründung eines Pensionsanspruchs anders aus als für die Pensionshöhe.

Anmerkungen

Berücksichtigung von Kindererziehungszeiten

Bei mehreren Kindern

Anrechnung für den Vater

Anmerkungen

Auswirkung auf den Pensionsanspruch

Auswirkung auf den Pensionsanspruch

Decken sich Kindererziehungsmonate mit anderen Versicherungsmonaten (z. B. mit Pflichtversicherungsmonaten auf Grund einer Beschäftigung), werden die Kindererziehungsmonate durch die Beschäftigungsmonate für die Begründung eines Pensionsanspruchs (nicht für die Pensionshöhe) verdrängt. Nur Versicherungslücken können durch Kindererziehungsmonate geschlossen werden.

Auswirkung auf die Pensionshöhe

Auswirkung auf die Pensionshöhe

Für die Pensionshöhe werden Kindererziehungsmonate auch dann berücksichtigt, wenn die Mutter (der Vater) die Berufstätigkeit nicht wegen Erziehung des Kindes unterbrochen hat.

Beispiel 1

Eine Frau hat nach dem Bezug des Wochengeldes für zwei Jahre ihre Berufstätigkeit unterbrochen. Anschließend geht sie wieder einer versicherungspflichtigen Beschäftigung nach:

- Für den Pensionsanspruch (z. B. erforderliche Versicherungsmonate für die vorzeitige Alterspension bei langer Versicherungsdauer) werden nur diese beiden Jahre herangezogen (als Ersatzzeiten).
- Für die Pensionshöhe zählt die gesamte Zeit bis zur Vollendung des 4. Lebensjahres des Kindes; auch dann, wenn sie sich mit einer anderen Versicherungszeit überschneidet.

Beispiel 2

Eine Frau hat ihre Berufstätigkeit nicht unterbrochen:

- Für den Pensionsanspruch können keine Kindererziehungszeiten herangezogen werden, weil der Versicherungsverlauf der Mutter bis zur Vollendung des 4. Lebensjahres des Kindes keine Lücke aufweist.
- Für die Pensionshöhe wird die Zeit bis zur Vollendung des 4. Lebensjahres des Kindes honoriert.

(Näheres siehe Skriptum Pensionsversicherung III.)

Überblick zu den Versicherungszeiten

Anmerkungen

Versicherungszeiten	
Beitragszeiten	Ersatzzeiten
Pflichtversicherungszeiten	Präsenzdienst, Zivildienst
Zeiten einer freiwilligen Weiterversicherung in der Pensionsversicherung	Wohngeldbezug
eingekaufte Schul- und Studienmonate	Ab 1. Jänner 1971 Bezug von Krankengeld, Arbeitslosengeld, Notstandshilfe
die ersten 24 Monate des Bezugs von Kinderbetreuungsgeld	Kindererziehungszeiten Bezug von Weiterbildungsgeld nach dem 45. Lebensjahr
	Ab 1. Jänner 2004 Bezug von <ul style="list-style-type: none">● Übergangsgeld (vom AMS)● einer Beihilfe zur Deckung des Lebensunterhalts (vom AMS)



4. Können durch eine freiwillige Versicherung Lücken im Versicherungsverlauf geschlossen werden, die mehrere Jahre zurückliegen?



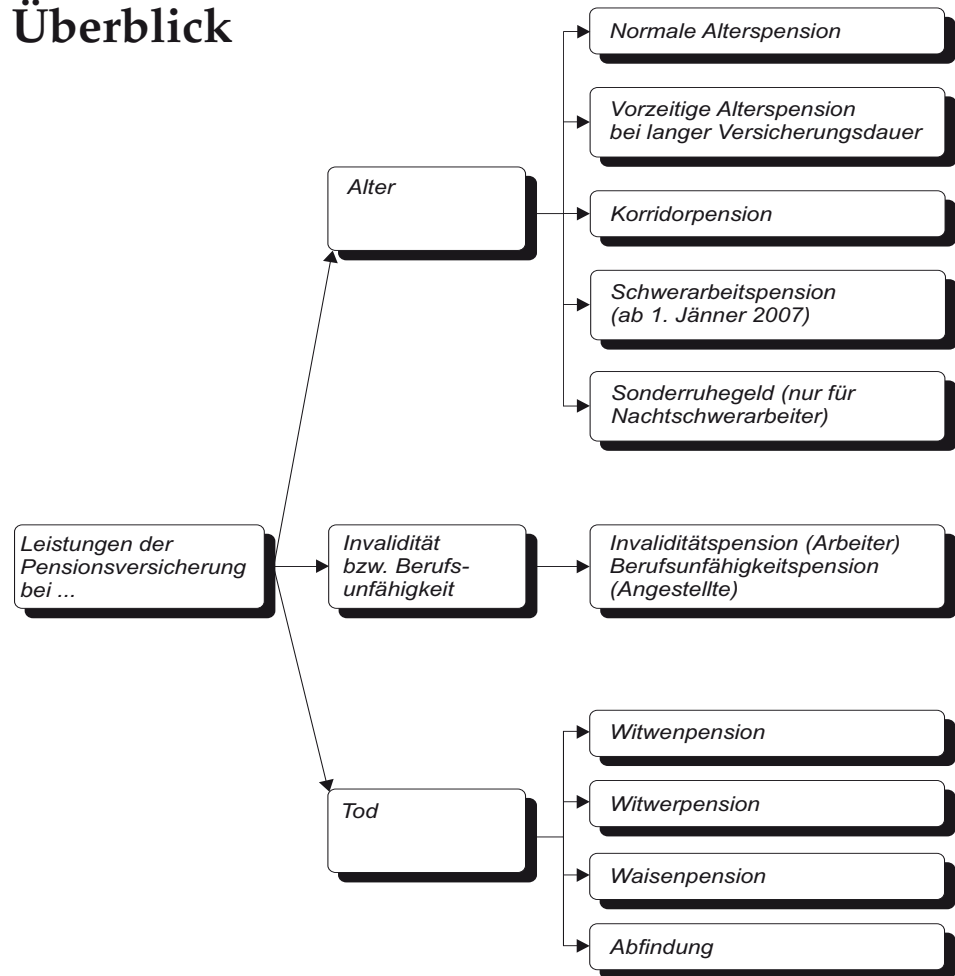
5. Welche Überlegungen sind vor dem Einkauf von Schul- und Studienmonaten anzustellen?



6. Wann werden Kindererziehungsmonate zur Erfüllung der Anspruchsvoraussetzungen herangezogen?

Leistungen der Pensionsversicherung

Überblick



Allgemeines

Antragstellung

Das Verfahren zur Feststellung eines Pensionsanspruchs wird nur über Antrag ausgelöst. Die Pensionsversicherungsträger legen Antragsformulare auf. Diese können angefordert oder aus dem Internet herunter geladen werden und sind ausgefüllt an den Pensionsversicherungsträger zu senden. Bei der Wahl der Antragstellung ist zu beachten, dass die Stellung des Pensionsantrags den Stichtag auslöst. Ein Antrag auf Alterspension ist frühestens in dem Monat zu stellen, in dem das Pensionsanfallsalter erreicht wird.

Stichtag

Stichtag

Stichtag ist normalerweise der **Monatserste, der auf die Stellung des Pensionsantrags** bzw. auf den Todestag des/der Versicherten **folgt**. Wird der Antrag an einem Monatsersten gestellt bzw. tritt der Tod an einem Monatsersten ein, so ist dieser Monatserste der Stichtag. Am Stichtag müssen die Voraussetzungen für die beantragte Pension vorliegen (z.B. Alter, eine bestimmte Anzahl von Versicherungsmonaten). **Versicherungsmonate, die nach dem Stichtag** erworben wurden, **bleiben bei Berechnung der beantragten Pension außer Betracht**.

Pensionsbeginn

Grundsätzlich fallen Pensionen **mit dem Monatsersten** an, an welchem die Voraussetzungen für die beantragte Leistung erfüllt sind. Voraussetzung hierfür ist, dass der Pensionsantrag spätestens innerhalb eines Monats nach Erfüllung der letzten Anspruchsvoraussetzung gestellt wird. Wird der Pensionsantrag später gestellt, beginnt die Pension mit dem Monatsersten, welcher der Antragstellung folgt. Seit Jänner 1997 werden die Pensionen im Nachhinein ausgezahlt.

Zahl der Pensionen pro Jahr

Der Pensionsbezieher erhält **pro Jahr 14 Pensionen**, für April und für September zwei. **Pensionssonderzahlungen werden nicht aliquotiert**. Sie gebühren entweder ganz oder überhaupt nicht. Jeder, der für April eine Pension bezieht, erhält auch die Aprilsonderzahlung, jeder, der für September eine Pension bezieht, erhält auch die Septembersonderzahlung.

Anmerkungen

Pensionsbeginn

Sonderzahlungen



7. Wann soll ein Antrag auf Alterspension gestellt werden?



8. Welcher Tag ist der Stichtag, und welche Bedeutung hat er?

Alterspensionen

Es gibt vier Alterspensionen:

1. normale Alterspension;
2. vorzeitige Alterspension bei langer Versicherungsdauer;
3. Schwerarbeitspension (ab 1. Jänner 2007);
4. Korridorpension.

Die Gleitpension und die vorzeitige Alterspension bei Arbeitslosigkeit wurden mit 1. Jänner 2004 abgeschafft. (Flankierende Maßnahme im Zusammenhang mit der Abschaffung der vorzeitigen Alterspension bei Arbeitslosigkeit: Übergangsgeld für Männer, die bis 30. Juni 1945 geboren wurden, für Frauen, die bis 30. Juni 1950 geboren wurden).

Arten der
Alterspension

Erhöhung des Pensionsanfallsalters für Frauen

Erhöhung des Pensionsanfallsalters für Frauen

Für die nächsten Jahre ist das unterschiedliche Pensionsanfallsalter für Männer und Frauen verfassungsrechtlich abgesichert.

Die normale Alterspension kann von weiblichen Versicherten bis zum Jahr 2023 mit Vollendung des 60. Lebensjahres in Anspruch genommen werden.

Ab dem Jahr 2024 wird die Altersgrenze für die normale Alterspension für weibliche Versicherte mit 1. Jänner eines jeden Jahres um sechs Monate erhöht (bis zum Jahr 2033). Ab dem Jahr 2033 ist das Pensionsanfallsalter für die normale Alterspension einheitlich für Männer und Frauen das vollendete 65. Lebensjahr.

1. Normale Alterspension

Anspruchsvoraussetzungen

- a) **Vollendung des 65. Lebensjahres (bei Frauen des 60. Lebensjahres)**
- b) **Erfüllung der Wartezeit.** Die Wartezeit für eine normale Alterspension ist erfüllt, wenn folgende Versicherungsjahre erworben wurden:
- entweder 15 Versicherungsjahre (Beitragsmonate und Ersatzmonate) in den letzten 30 Jahren;
 - oder 15 Beitragsjahre im Lauf des gesamten Lebens;
 - oder 25 Versicherungsjahre (Beitragsmonate und Ersatzmonate) im Laufe des gesamten Lebens.

Nur für Personen, die ab 1. 1. 1955 geboren wurden: 15 Versicherungsjahre ab 2005, darunter mindestens 7 Versicherungsjahre aufgrund einer Erwerbstätigkeit. Kindererziehungszeiten vor dem 1. 1. 2005 zählen auf die 15 Versicherungsjahre. Weiters gelten als Versicherungsjahre aufgrund einer Erwerbstätigkeit bei der Alterspension „neu“ auch die vor und nach dem 1. 1. 2005 liegenden Zeiten einer Selbstversicherung für die Pflege eines behinderten Kindes, Zeiten einer Weiterversicherung für die Pflege eines nahen Angehörigen sowie Zeiten der Familienhospizkarenz.

Bei Inanspruchnahme der normalen Alterspension muss die Beschäftigung nicht aufgegeben werden. Die Stellung eines Pensionsantrags ist unbedingt erforderlich.

2. Vorzeitige Alterspension bei langer Versicherungsdauer

Anspruchsvoraussetzungen

- a) Erreichung des Pensionsantrittsalters. Das Pensionsantrittsalter hängt davon ab, wann der Pensionswerber (die Pensionswerberin) geboren wurde.
- b) Vorliegen von
- entweder 37 ½ Versicherungsjahren
 - oder von 35 Pflichtversicherungsjahren;
- c) keine versicherungspflichtige Erwerbstätigkeit;
- d) keine andere Erwerbstätigkeit (zulässige Freigrenze: monatlich € 341,16).

Anspruchsvoraussetzungen für die normale Alterspension

Anspruchsvoraussetzungen für die vorzeitige Alterspension bei langer Versicherungsdauer

Frühestes Antrittsalter

<i>Geburtsdatum</i>		<i>Antrittsalter</i>	
<i>Männer</i>	<i>Frauen</i>	<i>Männer</i>	<i>Frauen</i>
bis 30. 9. 1940	bis 30. 9. 1945	60 Jahre	55 Jahre
1. 10. 1940 bis 31. 12. 1940	1. 10. 1945 bis 31. 12. 1945	60 Jahre 2 Monate	55 Jahre 2 Monate
1. 1. 1941 bis 31. 3. 1941	1. 1. 1946 bis 31. 3. 1946	60 Jahre 4 Monate	55 Jahre 4 Monate
1. 4. 1941 bis 30. 6. 1941	1. 4. 1946 bis 30. 6. 1946	60 Jahre 6 Monate	55 Jahre 6 Monate
1. 7. 1941 bis 30. 9. 1941	1. 7. 1946 bis 30. 9. 1946	60 Jahre 8 Monate	55 Jahre 8 Monate
1. 10. 1941 bis 31. 12. 1941	1. 10. 1946 bis 31. 12. 1946	60 Jahre 10 Monate	55 Jahre 10 Monate
1. 1. 1942 bis 31. 3. 1942	1. 1. 1947 bis 31. 3. 1947	61 Jahre	56 Jahre
1. 4. 1942 bis 30. 6. 1942	1. 4. 1947 bis 30. 6. 1947	61 Jahre 2 Monate	56 Jahre 2 Monate
1. 7. 1942 bis 30. 9. 1942	1. 7. 1947 bis 30. 9. 1947	61 Jahre 4 Monate	56 Jahre 4 Monate
1. 10. 1942 bis 31. 12. 1942	1. 10. 1947 bis 31. 12. 1947	61 Jahre 6 Monate	56 Jahre 6 Monate
1. 1. 1943 bis 31. 3. 1943	1. 1. 1948 bis 31. 3. 1948	61 Jahre 8 Monate	56 Jahre 8 Monate
1. 4. 1943 bis 30. 6. 1943	1. 4. 1948 bis 30. 6. 1948	61 Jahre 10 Monate	56 Jahre 10 Monate
1. 7. 1943 bis 30. 9. 1943	1. 7. 1948 bis 30. 9. 1948	61 Jahre 11 Monate	56 Jahre 11 Monate
1. 10. 1943 bis 31. 12. 1943	1. 10. 1948 bis 31. 12. 1948	62 Jahre	57 Jahre
1. 1. 1944 bis 31. 3. 1944	1. 1. 1949 bis 31. 3. 1949	62 Jahre 1 Monat	57 Jahre 1 Monat
1. 4. 1944 bis 30. 6. 1944	1. 4. 1949 bis 30. 6. 1949	62 Jahre 2 Monate	57 Jahre 2 Monate
1. 7. 1944 bis 30. 9. 1944	1. 7. 1949 bis 30. 9. 1949	62 Jahre 3 Monate	57 Jahre 3 Monate
1. 10. 1944 bis 31. 12. 1944	1. 10. 1949 bis 31. 12. 1949	62 Jahre 4 Monate	57 Jahre 4 Monate
1. 1. 1945 bis 31. 3. 1945	1. 1. 1950 bis 31. 3. 1950	62 Jahre 5 Monate	57 Jahre 5 Monate
1. 4. 1945 bis 30. 6. 1945	1. 4. 1950 bis 30. 6. 1950	62 Jahre 6 Monate	57 Jahre 6 Monate
1. 7. 1945 bis 30. 9. 1945	1. 7. 1950 bis 30. 9. 1950	62 Jahre 7 Monate	57 Jahre 7 Monate
1. 10. 1945 bis 31. 12. 1945	1. 10. 1950 bis 31. 12. 1950	62 Jahre 8 Monate	57 Jahre 8 Monate
1. 1. 1946 bis 31. 3. 1946	1. 1. 1951 bis 31. 3. 1951	62 Jahre 9 Monate	57 Jahre 9 Monate
1. 4. 1946 bis 30. 6. 1946	1. 4. 1951 bis 30. 6. 1951	62 Jahre 10 Monate	57 Jahre 10 Monate
1. 7. 1946 bis 30. 9. 1946	1. 7. 1951 bis 30. 9. 1951	62 Jahre 11 Monate	57 Jahre 11 Monate

Anmerkungen

Erhöhung des
Pensionsantrittsalter

Anmerkungen

<i>Geburtsdatum</i>		<i>Antrittsalter</i>	
<i>Männer</i>	<i>Frauen</i>	<i>Männer</i>	<i>Frauen</i>
1. 10. 1946 bis 31. 12. 1946	1. 10. 1951 bis 31. 12. 1951	63 Jahre	58 Jahre
1. 1. 1947 bis 31. 3. 1947	1. 1. 1952 bis 31. 3. 1952	63 Jahre 1 Monat	58 Jahre 1 Monat
1. 4. 1947 bis 30. 6. 1947	1. 4. 1952 bis 30. 6. 1952	63 Jahre 2 Monate	58 Jahre 2 Monate
1. 7. 1947 bis 30. 9. 1947	1. 7. 1952 bis 30. 9. 1952	63 Jahre 3 Monate	58 Jahre 3 Monate
1. 10. 1947 bis 31. 12. 1947	1. 10. 1952 bis 31. 12. 1952	63 Jahre 4 Monate	58 Jahre 4 Monate
1. 1. 1948 bis 31. 3. 1948	1. 1. 1953 bis 31. 3. 1953	63 Jahre 5 Monate	58 Jahre 5 Monate
1. 4. 1948 bis 30. 6. 1948	1. 4. 1953 bis 30. 6. 1953	63 Jahre 6 Monate	58 Jahre 6 Monate
1. 7. 1948 bis 30. 9. 1948	1. 7. 1953 bis 30. 9. 1953	63 Jahre 7 Monate	58 Jahre 7 Monate
1. 10. 1948 bis 31. 12. 1948	1. 10. 1953 bis 31. 12. 1953	63 Jahre 8 Monate	58 Jahre 8 Monate
1. 1. 1949 bis 31. 3. 1949	1. 1. 1954 bis 31. 3. 1954	63 Jahre 9 Monate	58 Jahre 9 Monate
1. 4. 1949 bis 30. 6. 1949	1. 4. 1954 bis 30. 6. 1954	63 Jahre 10 Monate	58 Jahre 10 Monate
1. 7. 1949 bis 30. 9. 1949	1. 7. 1954 bis 30. 9. 1954	63 Jahre 11 Monate	58 Jahre 11 Monate
1. 10. 1949 bis 31. 12. 1949	1. 10. 1954 bis 31. 12. 1954	64 Jahre	59 Jahre
1. 1. 1950 bis 31. 3. 1950	1. 1. 1955 bis 31. 3. 1955	64 Jahre 1 Monat	59 Jahre 1 Monat
1. 4. 1950 bis 30. 6. 1950	1. 4. 1955 bis 30. 6. 1955	64 Jahre 2 Monate	59 Jahre 2 Monate
1. 7. 1950 bis 30. 9. 1950	1. 7. 1955 bis 30. 9. 1955	64 Jahre 3 Monate	59 Jahre 3 Monate
1. 10. 1950 bis 31. 12. 1950	1. 10. 1955 bis 31. 12. 1955	64 Jahre 4 Monate	59 Jahre 4 Monate
1. 1. 1951 bis 31. 3. 1951	1. 1. 1956 bis 31. 3. 1956	64 Jahre 5 Monate	59 Jahre 5 Monate
1. 4. 1951 bis 30. 6. 1951	1. 4. 1956 bis 30. 6. 1956	64 Jahre 6 Monate	59 Jahre 6 Monate
1. 7. 1951 bis 30. 9. 1951	1. 7. 1956 bis 30. 9. 1956	64 Jahre 7 Monate	59 Jahre 7 Monate
1. 10. 1951 bis 31. 12. 1951	1. 10. 1956 bis 31. 12. 1956	64 Jahre 8 Monate	59 Jahre 8 Monate
1. 1. 1952 bis 31. 3. 1952	1. 1. 1957 bis 31. 3. 1957	64 Jahre 9 Monate	59 Jahre 9 Monate
1. 4. 1952 bis 30. 6. 1952	1. 4. 1957 bis 3. 6. 1957	64 Jahre 10 Monate	59 Jahre 10 Monate
1. 7. 1952 bis 30. 9. 1952	1. 7. 1957 bis 30. 9. 1957	64 Jahre 11 Monate	59 Jahre 11 Monate
ab 1. 10. 1952	ab 1. 10. 1957	65 Jahre	60 Jahre

Welche Personen können erst mit dem Regelpensionsalter die Pension in Anspruch nehmen?

Männer, die ab Oktober 1952 geboren wurden, und Frauen, die ab Oktober 1957 geboren wurden.

Früheres Pensionsantrittsalter

Vor dem in obiger Tabelle angegebenen Pensionsantrittsalter kann die vorzeitige Alterspension bei langer Versicherungsdauer in Anspruch genommen werden

1. bei Beginn einer Altersteilzeit vor dem 1. April 2003 oder
2. wenn eine Hacklerregelung zur Anwendung kommt oder
3. die Voraussetzungen für eine Schwerarbeitspension erfüllt sind oder
4. die Voraussetzungen für die Korridorleistung erfüllt sind.

Sonderbestimmung für Personen, deren geförderte Altersteilzeit vor dem 1. April 2003 zu laufen begonnen hat

Antrittsalter für die vorzeitige Alterspension bei langer Versicherungsdauer

- Männer 61½ Jahre,
- Frauen 56½ Jahre.

Hacklerregelung

Durch das Pensionsharmonisierungsgesetz wurde der berechnete Personenkreis erweitert.

Geburtsdatum		Antrittsalter	
Männer	Frauen	Männer	Frauen
bis 30. Juni 1950	bis 30. Juni 1955	60 Jahre	55 Jahre
Juli 1950 bis Dez. 1950	Juli 1955 bis Dez. 1955	60½ Jahre	55½ Jahre
1951	1956	61 Jahre	56 Jahre
1952	1957	62 Jahre	57 Jahre
1953	1958	63 Jahre	58 Jahre
1954	1959	64 Jahre	59 Jahre

Männer müssen 45 Beitragsjahre erworben haben und Frauen 40 Beitragsjahre!

Beitragsmonate sind Pflichtversicherungsmonate, Monate einer freiwilligen Versicherung und eingekaufte Schul- und Studienmonate.

Folgende Ersatzmonate können Beitragsmonate ersetzen

- durch Leistung des Präsenzdienstes oder des Zivildienstes erworbene Ersatzmonate (höchstens im Ausmaß von 30 Monaten)
- durch Wochengeldbezug erworbene Ersatzmonate, soweit sie sich nicht mit Kindererziehungsmonaten decken
- höchstens 60 durch Kindererziehung erworbene Ersatzmonate, soweit sich diese nicht mit Beitragsmonaten decken.

Zur Erfüllung der Anspruchsvoraussetzungen für die Hacklerregelung (besonders lange Versicherungsdauer von 480 bzw. 540 Beitragsmonaten für Frauen bzw. Männer) wird bei Vorliegen von Ersatzzeiten (zB Arbeitslosengeld- oder Krankengeldbezug, Notstandhilfe) die gleichzeitige Entrichtung von Beiträgen zu einer freiwilligen Versicherung ermöglicht. In diesen Fällen geht dann ein Beitragsmonat der freiwilligen Versicherung einem leistungswirksamen Ersatzmonat vor!

Anmerkungen

Geförderte
Altersteilzeit

Hacklerregelung

Anmerkungen

Dadurch wird es vor allem jenen Versicherten, die kurz vor dem Pensionsantritt stehen und keine anderen Beitragszeiten mehr erwerben können, möglich, die Anspruchsvoraussetzungen für die so genannte Hacklerregelung zu erfüllen.

Urlaubersatzleistung

Urlaubersatzleistung

Eine **Ersatzleistung** für Urlaubsentgelt (früher Urlaubssentschädigung, Urlaubsabfindung) verlängert die Sozialversicherungspflicht. Eine vorzeitige Alterspension beginnt erst nach Ende der Urlaubersatzleistung. Bei Anspruch auf Urlaubersatzleistung soll der Pensionsantrag erst im letzten durch Urlaubersatzleistung erworbenen Versicherungsmonat gestellt werden.

Welche Bestimmungen gelten, wenn der vorzeitige Alterspensionist sein 65. Lebensjahr (eine Frau ihr 60. Lebensjahr) vollendet?

Ab dem normalen Pensionsalter Erwerbstätigkeit zulässig

Die vorzeitige Alterspension gebührt als normale Alterspension. Dafür ist **keine Antragstellung erforderlich. An der Pensionshöhe ändert sich grundsätzlich nichts.** Einziger Vorteil: **Ab diesem Zeitpunkt** ist jede Erwerbstätigkeit zulässig. Dies gilt ab Erreichung des normalen Pensionsalters für jede frühere vorzeitige Alterspension.



9. Welche Voraussetzungen müssen für eine normale Alterspension erfüllt sein?



10. Wovon hängt das Antrittsalter für eine vorzeitige Alterspension ab?



11. Welche Männer können die vorzeitige Alterspension bei langer Versicherungsdauer mit 60 Jahren, und welche Frauen können die vorzeitige Alterspension bei langer Versicherungsdauer mit 55 Jahren in Anspruch nehmen?



12. Welche Voraussetzungen müssen für eine vorzeitige Alterspension bei langer Versicherungsdauer erfüllt sein?

3. Schwerarbeitspension (mit Wirkung ab 1. 1. 2007)

Diese Pensionsart wurde durch die Pensionsharmonisierung 2005 neu geschaffen. Die Schwerarbeitspension kann ab 1. Jänner 2007 in Anspruch genommen werden.

Anspruchsvoraussetzungen

- a) Erreichung des Antrittsalters. Der frühestmögliche Pensionsantritt ist mit Vollendung des 60. Lebensjahres. Für Frauen ist die Schwerarbeitspension erst ab der Anhebung des Regelpensionsalters im Jahr 2024 relevant.
- b) Erfüllung der Wartezeit: 540 Versicherungsmonate, davon mindestens 120 Schwerarbeitsmonate innerhalb der letzten 240 Kalendermonate vor dem Stichtag
- c) keine Erwerbstätigkeit gegen ein die Geringfügigkeitsgrenze übersteigendes Entgelt

Definition „Schwerarbeit“

Welche Tätigkeiten unter den Begriff „Schwerarbeit“ fallen, ist durch Verordnung vom Bundesminister für soziale Sicherheit, Generationen und Konsumentenschutz (BMSG) festgelegt.

Als Tätigkeiten, die unter körperlich oder psychisch besonders belastenden Bedingungen erbracht werden, gelten jene, die geleistet werden

- a) in Schicht- oder Wechseldienst, wenn dabei auch Nachtdienst im Ausmaß von mindestens 6 Stunden zwischen 22 Uhr und 6 Uhr an mindestens 6 Arbeitstagen im Kalendermonat geleistet wird, sofern nicht in diese Arbeitszeit überwiegend Arbeitsbereitschaft fällt,
- b) regelmäßig unter Hitze; dazu zählen zB Tätigkeiten, die an Hochöfen, in Gießereien und in Glasschmelzen erbracht werden,
- c) regelmäßig unter Kälte; das ist gegeben bei überwiegendem Aufenthalt in begehbaren Kühlräumen, wenn die Raumtemperatur niedriger als minus 21 Grad Celsius ist, oder wenn der Arbeitsablauf einen ständigen Wechsel zwischen solchen Kühlräumen und sonstigen Arbeitsräumen erfordert,
- d) unter chemischen oder physikalischen Einflüssen, wenn dadurch eine Minderung der Erwerbsfähigkeit von mindestens 10 % verursacht wurde;
– und das insbesondere bei Verwendung von Arbeitsgeräten, Maschinen und Fahrzeugen, die durch gesundheitsgefährdende Erschütterung auf den Körper einwirken,
oder
– wenn regelmäßig und mindestens während 4 Stunden der Arbeitszeit Atemschutzgeräte oder während 2 Stunden Tauchgeräte getragen werden müssen,
oder
– bei ständigem gesundheitsschädlichen Einwirken von inhalativen Schadstoffen, die zu Berufskrankheiten führen können,
- e) als schwere körperliche Arbeit, die dann vorliegt, wenn bei einer 8-stündigen Arbeitszeit von Männern mindestens 8.374 Arbeitskilojoule (2.000 Arbeitskilokalorien) und von Frauen mindestens 5.862 Arbeitskilojoule (1.400 Arbeitskilokalorien) verbraucht werden,
- f) zur berufsbedingten Pflege von erkrankten oder behinderten Menschen mit besonderem Behandlungs- oder Pflegebedarf, wie beispielsweise in der Hospiz oder Palliativmedizin,

Anmerkungen

Anspruchsvoraussetzungen für Schwerarbeitspension

Anmerkungen

g) trotz Vorliegens einer Minderung der Erwerbsfähigkeit (nach Behinderteneinstellungsgesetz) von 80%, sofern für die Zeit nach dem 30. 6. 1993 ein Anspruch auf Pflegegeld zumindest in Höhe der Stufe 3 bestanden hat.

Als besonders belastende Berufstätigkeiten gelten jedenfalls auch alle Tätigkeiten, für die ein Nachtschwerarbeitsbeitrag geleistet wurde, ohne dass daraus ein Anspruch auf Sonderruhegeld nach dem Nachtschwerarbeitsgesetz entstanden ist.

4. Korridorpension

Die Korridorpension wurde durch das Allgemeine Pensionsgesetz (APG) eingeführt.

Für die Korridorpension gelten die gleichen Wegfallsbestimmungen wie für eine vorzeitige Alterspension bei langer Versicherungsdauer.

Anspruchsvoraussetzungen für Korridorpension

Anspruchsvoraussetzungen

- a) Vollendung des 62. Lebensjahres (geschlechtsneutral, aber praktische Bedeutung nur für Männer)
- b) Erfüllung der Wartezeit: Erwerb von 37,5 Versicherungsjahren
- c) keine versicherungspflichtige Erwerbstätigkeit
- d) Fehlen einer Erwerbstätigkeit, gegen ein die Geringfügigkeitsgrenze übersteigendes Entgelts.

Für Männer, die ab Jänner 1944 geboren wurden, ist das Pensionsantrittsalter für eine Korridorpension niedriger als für eine vorzeitige Alterspension bei langer Versicherungsdauer.

Sonderruhegeld (nur für Nachtschwerarbeiter)

Sonderruhegeld ist eine Leistung, die nur Nachtschwerarbeiter in Anspruch nehmen können. Die diesbezügliche Regelung ist nicht im ASVG, sondern im Nachtschwerarbeitsgesetz enthalten.

Anspruchsvoraussetzungen für Sonderruhegeld

Anspruchsvoraussetzungen

- a) Vollendung des 57. Lebensjahres für Männer
- b) Leistung von Nachtschwerarbeit durch 15 Jahre innerhalb der letzten 30 Jahre vor dem Stichtag oder durch 20 Jahre im Verlauf des gesamten Lebens
- c) Fehlen einer selbstständigen oder einer unselbstständigen Erwerbstätigkeit gegen ein die Geringfügigkeitsgrenze übersteigendes Entgelt

Pensionskonto

Pensionskonto

Für alle Versicherten, die am 1. 1. 2005 das 50. Lebensjahr noch nicht vollendet haben bzw. erstmals ein Versicherungsverhältnis in der Pensionsversicherung aufweisen, wird ein Pensionskonto eingerichtet, auf dem die auf Basis der jährlichen Beitragsgrundlagen erworbenen Pensionsansparungen eingetragen werden.

Der ermittelte Betrag wird jährlich aufgewertet. Auf dem Pensionskonto ist daher jeweils ersichtlich, wie hoch die zu einem bestimmten Zeitpunkt erworbene **Gesamtgutschrift** ist.

Für jedes Kalenderjahr ab 2005 sind zu erfassen:

- die Beitragsgrundlagensumme der Zeiten einer Pflichtversicherung getrennt nach dem ASVG, GSVG, FSVG und BSVG;
- die Beitragsgrundlagensumme getrennt für Zeiten einer Teilversicherung in der Pensionsversicherung (wegen Krankengeld-, Wochengeld-, Arbeitslosengeld-, Notstandshilfebezug, Kindererziehung, usw.);
- die Beitragsgrundlagensumme für Zeiten der freiwilligen Versicherung;
- die im betreffenden Kalenderjahr erworbene Gutschrift (Teilgutschrift);
- die Gesamtgutschrift;
- die von und für eine versicherte Person im betreffenden Kalenderjahr entrichteten Beiträge (Teilbeiträge);
- die ab dem 1. 1. 2005 entrichteten Gesamtbeiträge.

Ab dem Jahr 2007 ist der leistungszuständige Pensionsversicherungsträger verpflichtet, auf Verlangen der versicherten Person eine Mitteilung über das Pensionskonto zu erstellen.

Invaliditätspension (Berufsunfähigkeitspension)

Anspruchsvoraussetzungen

- a) Erfüllung der Wartezeit
- b) Invalidität (Arbeiter) bzw. Berufsunfähigkeit (Angestellte)
- c) noch kein Anspruch auf Alterspension oder vorzeitige Alterspension bei langer Versicherungsdauer

Wartezeit

- Grundsätzlich fünf Versicherungsjahre in den letzten zehn Jahren
- Die erforderliche Versicherungszeit wird verlängert, wenn der Pensionsstichtag nach Vollendung des 50. Lebensjahres des Pensionswerbers (der Pensionswerberin) liegt. Die Wartezeit verlängert sich um die Zahl der zwischen Vollendung des 50. Lebensjahres und dem Stichtag liegenden Monate. Die Rahmenfrist ist immer doppelt so lang wie die Zahl der erforderlichen Versicherungsmonate. 60-Jährige benötigen daher für eine Invaliditäts-(Berufsunfähigkeits-)pension 15 Versicherungsjahre in den letzten 30 Jahren.
- Tritt die Invalidität vor dem 27. Lebensjahr des Pensionswerbers (der Pensionswerberin) ein, so genügen sechs Versicherungsmonate.
- Beruht die Invalidität (Berufsunfähigkeit) auf einem Arbeitsunfall oder einer Berufskrankheit, ist keine bestimmte Versicherungszeit erforderlich.

Die Wartezeit ist auf jeden Fall erfüllt, wenn 15 Beitragsjahre (Ersatzmonate zählen hierfür nicht) im Lauf des gesamten Lebens erworben wurden.

Invalidität bzw. Berufsunfähigkeit

- Personen, die in den letzten 15 Jahren überwiegend einen erlernten oder angelernten Beruf ausgeübt haben, gelten als invalid, wenn sie aus Gesundheitsgründen in ihrem Beruf nicht mehr arbeiten können.
- HilfsarbeiterInnen gelten nur dann als invalid, wenn sie zu keiner geregelten Erwerbstätigkeit mehr fähig sind.
- Angestellte gelten als berufsunfähig, wenn sie aus Gesundheitsgründen weder in ihrer bisherigen Verwendungsgruppe noch in der nächstniedrigeren Verwendungsgruppe arbeiten können.

Anmerkungen

Anspruchsvoraussetzungen für Invaliditäts-(Berufsunfähigkeits-)pension

Erforderliche Versicherungszeiten für Invaliditätspension

Invalidität bzw. Berufsunfähigkeit

Anmerkungen

Berufsschutz für 57-Jährige

Männer und Frauen gelten als invalid, wenn sie das 57. Lebensjahr vollendet haben und aus Gesundheitsgründen der Tätigkeit nicht mehr nachgehen können, die sie in den letzten 15 Jahren vor dem Stichtag mindestens durch 10 Jahre ausgeübt haben. Dabei sind zumutbare Änderungen dieser Tätigkeit zu berücksichtigen.

Befristung

Befristete Invaliditätspension

Die Invaliditätspension (Berufsunfähigkeitspension) wird häufig befristet (auf längstens 2 Jahre) zuerkannt. Nach Ablauf dieses Zeitraums kann – wenn die medizinischen Voraussetzungen gegeben sind – ein Antrag auf Weitergewährung gestellt werden.

Lösung des Dienstverhältnisses?

Muss die Erwerbstätigkeit aufgegeben werden?

Bei Berufsschutz muss die Erwerbstätigkeit, auf Grund derer Berufsunfähigkeit bzw. Invalidität vorliegt, aufgegeben werden.

Die Aufgabe der Erwerbstätigkeit ist keine Anspruchsvoraussetzung, sondern eine Voraussetzung für den Pensionsanfall. Es besteht daher die Möglichkeit, zunächst einen Pensionsantrag zu stellen, nach Erhalt eines positiven Bescheids das Dienstverhältnis zu lösen und dadurch dann den Beginn der Pension auszulösen.

Bei einem ablehnenden Bescheid hat der Pensionswerber die Möglichkeit, ohne Lösung des Dienstverhältnisses Klage zu erheben und erst nach einem positiven Urteil durch Lösung des Dienstverhältnisses den Pensionsanfall herbeizuführen.

Nach Anfall einer Invaliditätspension (Berufsunfähigkeitspension) ist die Aufnahme einer Erwerbstätigkeit zulässig.



13. Welche Voraussetzungen müssen für eine Schwerarbeitspension erfüllt sein?



14. Nenne mindestens 3 Tätigkeiten, unter körperlich oder psychisch besonders belastenden Bedingungen im Sinne der Schwerarbeitspension?



15. Welcher Personenkreis kann Sonderruhegeld erhalten?



16. Wann gelten Arbeiter als invalid?



17. Muss bei Inanspruchnahme der Invaliditätspension die Erwerbstätigkeit aufgegeben werden?

Leistungen bei Tod des/der Versicherten

Bei Tod des/der Versicherten erbringt die Pensionsversicherungsanstalt folgende Leistungen:

- 1. Witwen- und Witwerpension**
- 2. Waisenpension**
- 3. Abfindung**

Versicherungsjahre für eine Hinterbliebenenpension

Für eine Hinterbliebenenpension muss der/die Verstorbene so viele Versicherungsjahre erworben haben wie für eine Invaliditätspension. War der/die Verstorbene schon Pensionist/in, ist eine Überprüfung der erforderlichen Versicherungszeit nicht nötig.

Anmerkungen

1. Witwen- und Witwerpension

Witwer/Witwe ist der/die überlebende Ehepartner/in aus einer aufrechten Ehe. Ein Lebensgefährte/eine Lebensgefährtin ist kein Witwer/keine Witwe.

Witwen-/
Witwerpension ...

Eine Witwen/Witwerpension gebührt für unbeschränkte Zeit, wenn

- aus der Ehe ein Kind stammt oder
- die Witwe (der Witwer) im Zeitpunkt des Todes des Ehepartners/der Ehepartnerin das 35. Lebensjahr vollendet hatte oder
- die Ehe mindestens 10 Jahre gedauert hatte.

Ist keine dieser Voraussetzungen erfüllt, gebührt eine befristete Witwen/Witwerpension für 2,5 Jahre.

Ist bei einer befristeten Witwenpension die Witwe nach Ablauf dieses Zeitraums invalid, wird die Witwenpension auf Antrag für die Dauer der Invalidität weitergewährt.

Eheschließung einer Pensionistin/eines Pensionisten

... bei Eheschließung
eines Pensionisten

Heiratet ein/eine Pensionist/-in, gebührt nach seinem/ihrem Tod eine **Witwen/Witwerpension für unbeschränkte Zeit nur nach einer bestimmten Ehedauer** (außer wenn ein Kind aus der Ehe stammt). Die für den Anspruch auf Witwen/Witwerpension erforderliche Ehedauer hängt vom Altersunterschied zwischen den Ehegatten ab.

Altersunterschied der Ehegatten	Erforderliche Ehedauer für den Anspruch auf Witwen/Witwerpension
bis 20 Jahre	3 Jahre
20 bis 25 Jahre	5 Jahre
über 25 Jahre	10 Jahre

War die Ehedauer zu kurz, gebührt eine **befristete Witwen/Witwerpension für 2,5 Jahre**. Ist der Witwer/die Witwe nach Ablauf dieses Zeitraums invalid, so wird die Witwen/Witwerpension auf Antrag für die Dauer der Invalidität weiter gewährt.

Witwen / Witwerpension für Geschiedene

... für Geschiedene

Einer/Einem Geschiedenen gebührt nur dann eine Witwen(r)pension, wenn sie/er gegenüber dem/der geschiedenen Ehepartner/in einen Unterhaltsanspruch besessen hat, welcher auf einem gerichtlichen Urteil, einem gerichtlichen Vergleich oder einem vor Auflösung der Ehe geschlossenen Vertrag beruht. In diesem Fall ist die Höhe der Witwen/Witwerpension mit der Höhe der Unterhaltspflichtung des geschiedenen Ehepartners/der Ehepartnerin begrenzt.

... nach Lebensgemeinschaft

Ein/Eine Lebensgefährte/-in erhält keine Witwen/Witwerpension.

Wiederverhehlung der Witwe/des Witwers

... bei Wiederverhehlung

Bei Wiederverhehlung der Witwe/des Witwers wird **eine unbefristete Witwen/Witwerpension mit 35 Pensionen abgefertigt**, eine befristete Witwen/Witwerpension fällt weg.

2. Waisenpension

Anmerkungen

Anspruch auf Waisenpension haben

- **Kinder bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres** (unabhängig von eigenen Einkünften)
- **Kinder nach Vollendung des 18. Lebensjahres** unter folgenden Voraussetzungen:
 - **wenn sie in einer Schul- oder Berufsausbildung stehen**, die ihre Arbeitskraft überwiegend beansprucht (längstens bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres bei Nachweis eines entsprechenden Studienfortschritts).
 - **wenn sie erwerbsunfähig sind**. Das Gebrechen muss vor Vollendung des 18. Lebensjahres oder während der Schul- oder Berufsausbildung eingetreten sein (in diesem Fall gebührt die Waisenpension auf Lebenszeit).

Waisenpension für Studierende

3. Abfindung

Hat der/die Verstorbene für eine Hinterbliebenenpension zu wenig Versicherungsmonate erworben, so erhält die Witwe/der Witwer gemeinsam mit den sonst waisenpensionsberechtigten Kindern eine Abfindung.

Abfindung für Hinterbliebene



18. Wann hat die Witwe/der Witwer Anspruch auf Witwen/Witwerpension für unbeschränkte Zeit?



19. Wie lang haben Waisen Anspruch auf Waisenpension?

Beantwortung der Fragen

- F 1:** Beitragszeiten:
- Pflichtversicherungszeiten,
 - Zeiten einer freiwilligen Versicherung,
 - eingekaufte Schul- und Studienmonate,
 - die ersten 24 Monate des Bezugs von Kinderbetreuungsgeld.
- Ersatzzeiten:
- Zeiten des Wochengeldbezugs und der Kindererziehung, soweit nicht Beitragszeit,
 - Zeiten des Präsenzdienstes oder des Zivildienstes,
 - Zeiten des Bezugs von Krankengeld, Arbeitslosengeld oder Notstandshilfe, wenn sie nach dem 31. 12. 1970 liegen,
 - Zeiten des Bezugs von Weiterbildungsgeld nach dem 45. Lebensjahr.
 - Bezug von Übergangsgeld aus der Arbeitslosenversicherung (für die Zeit ab Jänner 2004)
 - Bezug einer Beihilfe zur Deckung des Lebensunterhalts (für die Zeit ab Jänner 2004)
- F 2:** Nein. Maßgebend ist die Höhe des Verdienstes. Die Geringfügigkeitsgrenze beträgt im Jahr 2007 monatlich brutto € 341,16.
- F 3:** Nein.
- F 4:** Nein. Durch eine freiwillige Versicherung können nur Versicherungslücken geschlossen werden, die nicht länger als 12 Monate zurückliegen.
- F 5:**
- a) Sind ohne Einkauf für die angestrebte Pension genügend Versicherungsmonate vorhanden?
 - b) Wie hoch ist die Bemessungsgrundlage?
 - c) Werden Hochschulmonate oder andere Schulmonate eingekauft?
 - d) Wird durch den Einkauf der Schulzeiten die Anwendung der Hacklerregelung erreicht?
- F 6:** Für die Begründung eines Pensionsanspruchs wirken sich Kindererziehungsmonate nur dann aus, wenn sie sich nicht mit anderen Versicherungsmonaten überschneiden.
- F 7:** Der Antrag auf Alterspension soll frühestens in dem Monat gestellt werden, in dem das Pensionsanfallsalter erreicht wird.
- F 8:** Stichtag ist grundsätzlich der Monatserste, der auf die Stellung des Pensionsantrags folgt. Wird der Pensionsantrag an einem Monatsersten gestellt, ist dieser Monatserste der Stichtag. Am Stichtag müssen die Voraussetzungen für die beantragte Leistung erfüllt sein.
- F 9:**
- a) Vollendung des 65. Lebensjahres (Männer) bzw. des 60. Lebensjahres (Frauen)
 - b) Erfüllung der Wartezeit (15 Versicherungsjahre in den letzten 30 Jahren, 15 Beitragsjahre im Lauf des gesamten Lebens oder 25 Versicherungsjahre im Lauf des gesamten Lebens)
- Für Personen, die ab 1. 1. 1955 geboren wurden sind 15 Versicherungsjahre (darunter mindestens 7 Versicherungsjahre einer Erwerbstätigkeit) ausreichend.
- F 10:** Vom Geburtsdatum.

- F 11:** Personen, die in die Hacklerregelung fallen.
 Hacklerregelung mit Erreichung des 60. bzw. 55. Lebensjahres für:
- Männer, die bis 30. Juni 1950 geboren wurden und 45 Beitragsjahre erworben haben.
 - Frauen, die bis 30. Juni 1955 geboren wurden und 40 Beitragsjahre erworben haben.
- Folgende Ersatzmonate können Beitragsmonate ersetzen:
- durch Leistung des Präsenzdienstes oder des Zivildienstes erworbene Ersatzmonate (höchstens im Ausmaß von 30 Monaten);
 - durch Wochengeldbezug erworbene Ersatzmonate, soweit sie sich nicht mit Kindererziehungsmonaten decken;
 - höchstens 60 durch Kindererziehung erworbene Ersatzmonate, soweit sich diese nicht mit Beitragsmonaten decken.
- F 12:** a) Erreichung des Pensionsantrittsalters. Das Pensionsantrittsalter hängt davon ab, wann der Pensionswerber (die Pensionswerberin) geboren wurde.
- b) Vorliegen von
- entweder 37½ Versicherungsjahren
 - oder von 35 Pflichtversicherungsjahren;
- c) keine versicherungspflichtige Erwerbstätigkeit;
- d) keine andere Erwerbstätigkeit (zulässige Freigrenze: monatlich € 341,16).
- F 13:** a) Erreichung des Antrittsalters. Der frühestmögliche Pensionsantritt ist mit **Vollendung des 60. Lebensjahres**. Für Frauen ist die Schwerarbeitspension erst ab der Anhebung des Regelpensionsalters im Jahr 2024 relevant.
- b) Erfüllung der Wartezeit: 540 Versicherungsmonate, davon **mindestens 120 Schwerarbeitsmonate innerhalb der letzten 240 Kalendermonate vor dem Stichtag**
- c) Keine Erwerbstätigkeit gegen ein die Geringfügigkeitsgrenze übersteigendes Entgelt
- F 14:** – in Schicht- oder Wechseldienst, wenn dabei auch Nachtdienst im Ausmaß von mindestens 6 Stunden zwischen 22 Uhr und 6 Uhr an mindestens 6 Arbeitstagen im Kalendermonat geleistet wird, sofern nicht in diese Arbeitszeit überwiegend Arbeitsbereitschaft fällt,
- regelmäßig unter Hitze;
 - regelmäßig unter Kälte;
 - unter chemischen oder physikalischen Einflüssen, wenn dadurch eine Minderung der Erwerbsfähigkeit von mindestens 10 % verursacht wurde;
 - als schwere körperliche Arbeit, die dann vorliegt, wenn bei einer 8-stündigen Arbeitszeit von Männern mindestens 8.374 Arbeitskilojoule (2.000 Arbeitskilokalorien) und von Frauen mindestens 5.862 Arbeitskilojoule (1.400 Arbeitskilokalorien) verbraucht werden,
 - zur berufsbedingten Pflege von erkrankten oder behinderten Menschen mit besonderem Behandlungs- oder Pflegebedarf, wie beispielsweise in der Hospiz oder Palliativmedizin,
 - trotz Vorliegens einer Minderung der Erwerbsfähigkeit (nach Behinderteneinstellungsgesetz) von 80 %, sofern für die Zeit nach dem 30.6.1993 ein Anspruch auf Pflegegeld zumindest in Höhe der Stufe 3 bestanden hat.

Anmerkungen

F 15: Nachtschwerarbeiter

- F 16:** a) Facharbeiter, wenn sie aus Gesundheitsgründen in ihrem Beruf nicht mehr arbeiten können
b) Hilfsarbeiter, wenn sie zu keiner geregelten Arbeit mehr fähig sind
c) Männer und Frauen, die das 57. Lebensjahr vollendet haben und aus Gesundheitsgründen der Tätigkeit nicht mehr nachgehen können, die sie in den letzten 15 Jahren vor dem Stichtag mindestens durch 10 Jahre ausgeübt haben. Dabei sind zumutbare Änderungen dieser Tätigkeit zu berücksichtigen.

F 17: Für den Pensionsbeginn muss bei Berufsschutz die Erwerbstätigkeit aufgegeben werden, auf Grund welcher Berufsunfähigkeit (Invalidität) vorliegt.

- F 18:** a) Wenn aus der Ehe ein Kind stammt oder
b) wenn die Witwe/der Witwer bei Tod des Ehepartners/der Ehepartnerin sein/ihr 35. Lebensjahr vollendet hatte oder
c) wenn die Ehe mindestens 10 Jahre dauerte.

Heiratet ein Pensionist/eine Pensionistin, besteht nach seinem/ihrer Tod nur dann Anspruch auf Witwen/Witwerpension für unbeschränkte Zeit, wenn die Ehe eine bestimmte Zeit dauerte. Die erforderliche Ehedauer hängt vom Altersunterschied zwischen den Ehegatten ab (Ausnahme: wenn aus der Ehe ein Kind stammt).

F 19: Grundsätzlich bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres. Bei Erwerbsunfähigkeit auf Dauer. Bei Schul- oder Berufsausbildung bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres (bei Nachweis eines entsprechenden Studienfortschritts).

Anmerkungen

3. Ab welchem Alter kann eine vorzeitige Alterspension bei langer Versicherungsdauer in Anspruch genommen werden? Welche Voraussetzungen müssen dafür erfüllt sein?

4. Ist für eine Witwenpension eine bestimmte Ehedauer erforderlich?

* Fernlehrgangsteilnehmer/-innen bitten wir, nach Abschluss der Fragenbeantwortung die Seite(n) mit den Fragen abzutrennen und an folgende Adresse zu senden:

Fernlehrgang des Österreichischen Gewerkschaftsbundes
1010 Wien, Laurenzerberg 2.